

Bundesgesetzblatt ¹⁹³³

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1993

Nr. 38

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 14. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut | 1934 |
| 16. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger | 1934 |
| 21. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | 1935 |
| 24. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß | 1936 |
| 24. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes | 1937 |
| 27. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau | 1938 |
| 27. 9. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT | 1938 |
| 1. 10. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten | 1939 |
| 1. 10. 93 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) | 1939 |
| 4. 10. 93 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche | 1940 |
| 6. 10. 93 | Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Schiedssprüchen nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Aufträge | 1940 |
| 6. 10. 93 | Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1941 |
| 7. 10. 93 | Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1943 |
| 7. 10. 93 | Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1944 |
| 7. 10. 93 | Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1946 |
| 19. 10. 93 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union | 1947 |

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 14. September 1993

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Ungarn am 7. Juni 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1992 (BGBl. II S. 1330).

Bonn, den 14. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung
ihrer Tonträger**

Vom 16. September 1993

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

| | |
|-----------------------------------------------|------------------------|
| Niederlande (für das Königreich in Europa) | am 12. Oktober 1993 |
| Schweiz | am 30. September 1993 |
| Zypern | am 30. September 1993. |

Die Slowakei hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Mai 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 105) und vom 6. Mai 1993 (BGBl. II S. 894).

Bonn, den 16. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 21. September 1993

I.

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Burundi am 20. März 1993
in Kraft getreten.

II.

Australien hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Januar 1993 die folgende Erklärung auf Grund der Artikel 21 und 22 des Übereinkommens abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 715):

(Übersetzung)

„The Government of Australia hereby declares that it recognises, for and on behalf of Australia, the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the aforesaid Convention; and

the Government of Australia hereby declares that it recognises, for and on behalf of Australia, the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to Australia's jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the aforesaid Convention.”

„Die Regierung Australiens erklärt hiermit, daß sie für Australien und in seinem Namen die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach;

die Regierung Australiens erklärt hiermit, daß sie für Australien und in seinem Namen die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt Australiens unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein.“

III.

Das Vereinigte Königreich hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1992 die folgende Erklärung zu dem Übereinkommen abgegeben (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 715):

(Übersetzung)

„I have the honour to declare on behalf of the Government of the United Kingdom that its ratification of the Convention shall extend to the following territories:

Bailiwick of Guernsey
Bailiwick of Jersey
Isle of Man
Bermuda
Hong Kong

This extension is subject to the same declaration under Article 21 of the Convention as accompanied the said ratification.”

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs [Großbritannien und Nordirland] zu erklären, daß sich die Ratifikation des Übereinkommens auch auf folgende Hoheitsgebiete erstreckt:

Vogtei Guernsey
Vogtei Jersey
Insel Man
Bermuda
Hongkong

Für diese Erstreckung gilt dieselbe Erklärung nach Artikel 21 des Übereinkommens, wie sie bei der genannten Ratifikation abgegeben wurde.“

IV.

Mit Zirkulamote vom 22. März 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß Kroatien am 12. Oktober 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 715).

Kroatien hat ferner die folgende Erklärung auf Grund der Artikel 21 und 22 des Übereinkommens abgegeben:

(Übersetzung)

"[The] Republic of Croatia ... accepts the competence of the Committee in accordance with Articles 21 and 22 of the said Convention."

„[Die] Republik Kroatien ... erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses nach den Artikeln 21 und 22 des genannten Übereinkommens an.“

V.

Mit Zirkulamote vom 7. Juli 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Tschechische Republik am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist.

Die Tschechische Republik bestätigt den von der ehemaligen Tschechoslowakei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 20 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 715).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1993 (BGBl. II S. 855).

Bonn, den 21. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Zivilprozeß**

Vom 24. September 1993

I.

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 1 im Verhältnis zu

Lettland
in Kraft getreten.

am 12. September 1993

II.

Kroatien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mit Note vom 5. April 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Da bei dem niederländischen Verwahrer hierzu bis zum 15. Juni 1993 kein Widerspruch eingegangen ist, ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der

Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 30. September 1963, BGBl. II S. 1328).

III.

Die Slowakei hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mit Note vom 15. März 1993 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Da bei dem niederländischen Verwahrer hierzu bis zum 1. Juni 1993 kein Widerspruch eingegangen ist, ist die Slowakei am 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 1. August 1966, BGBl. II S. 767).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1993 (BGBl. II S. 934).

Bonn, den 24. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 24. September 1993

I.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Armenien am 19. September 1993
in Kraft getreten.

II.

Mit Zirkularnote vom 6. Juli 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Tschechische Republik am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist.

Die Tschechische Republik bestätigt den von der ehemaligen Tschechoslowakei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Dezember 1950 angebrachten Vorbehalt zu Artikel XII des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 14. März 1955, BGBl. II S. 210).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (BGBl. II S. 1002).

Bonn, den 24. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 27. September 1993

Mit Zirkularnote vom 13. Juli 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Tschechische Republik am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist. Die Tschechische Republik bestätigt den von der ehemaligen Tschechoslowakei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. April 1955 angebrachten Vorbehalt zu Artikel VII des Übereinkommens.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 1972 (BGBl. II S. 17) und vom 28. Juni 1993 (BGBl. II S. 1097).

Bonn, den 27. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT**

Vom 27. September 1993

Das Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT (BGBl. 1989 II S. 253) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 1 für

Irland am 4. September 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1993 (BGBl. II S. 838).

Bonn, den 27. September 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1978
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 1. Oktober 1993

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für die

Marshallinseln am 25. Juli 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1993 (BGBl. II S. 1094).

Bonn, den 1. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 1. Oktober 1993

Mit Zirkularnote vom 3. Mai 1993 teilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Tschechische Republik am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – notifiziert hat und dementsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568) und vom 28. Juni 1993 (BGBl. II S. 1096).

Bonn, den 1. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Anerkennung
und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 4. Oktober 1993

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. April 1993 die Rücknahme ihrer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Juni 1965 abgegebenen Erklärung zu Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. September 1965 (BGBl. II S. 1436) und vom 8. Juli 1993 (BGBl. II S. 1239).

Bonn, den 4. Oktober 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über die Zuständigkeit für die Erteilung
der Vollstreckungsklausel zu Schiedssprüchen
nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung
für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)
finanzierten Aufträge**

Vom 6. Oktober 1993

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel 34 der Schlichtungs- und Schiedsordnung für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Aufträge gemäß dem Beschluß Nr. 3/90 des AKP-EWG-Ministerrats vom 29. März 1990 betreffend die Genehmigung und Anwendung der Allgemeinen Vorschriften, der Allgemeinen Bedingungen sowie der Schlichtungs- und Schiedsordnung für vom Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ABl. EG Nr. L 382 S. 1, 95) ist das Bundesministerium der Justiz zuständig.

Bonn, den 6. Oktober 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1993

Das in Bonn am 23. September 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 23. September 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über Finanzielle Zusammenarbeit 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik China –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik China beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 10. Juni 1985 über Finanzielle Zusammenarbeit einschließlich des dazugehörenden Briefwechsels und auf die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 zur Änderung dieses Abkommens sowie

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die 11. Sitzung der Gemischten Kommission für entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 5. Mai 1993 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik China, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) Reisezugwagen

bb) Ländliche Telekommunikation Shandong III

cc) Ländliche Telekommunikation Guangxi II

dd) Patentinformationssystem

ee) Trinkwasserversorgung II

ff) Emissionsminderung Kokerei Peking

Darlehen bis zu insgesamt 115 Mio. DM (in Worten: einhundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für das Vorhaben Studien- und Fachkräftefonds V einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten,

c) für die Vorhaben

aa) Abwasseranlagen III

bb) Aufforstung IV

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 60 Mio. DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach

Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik China zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Volksrepublik China, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird ein in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden und das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Volksrepublik China zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik China stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik China erhoben werden können.

Artikel 4

Für die sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte treffen die beiden Regierungen eine beide Seiten befriedigende Regelung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 10. Juni 1985 sowie des dazugehörigen Briefwechsels in der durch die Vereinbarung vom 11./12. Dezember 1986 geänderten Fassung auch für dieses Abkommen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 23. September 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Volksrepublik China
Wu Yi

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Oktober 1993

Das in Maputo am 13. August 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 13. August 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Oktober 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VI“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VI“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2,0 Mill. DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche

Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg,

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 13. August 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Gehl

Für die Regierung der Republik Mosambik
Jacinto Soares Veloso

Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 7. Oktober 1993

Das in Maputo am 13. August 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 13. August 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Oktober 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „33-KV-Schaltanlage Nampula“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-mosambikanischen Regierungsverhandlungen vom 9. August 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „33-KV-Schaltanlage Nampula“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 13 000 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehens- oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „33-KV-Schaltanlage Nampula“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung/der Gewährung des Finanzierungsbeitrags (der Finanzierungsbeiträge) ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 13. August 1993 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Gehl

Für die Regierung der Republik Mosambik
Jacinto Soares Veloso

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Oktober 1993

Das in Harare am 27. Juli 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 27. Juli 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Oktober 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Ländliche Wasserversorgung Mwenezi und Chiredzi“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. November 1990, Ziffern 6.3 und 7.3,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt, für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Mwenezi und Chiredzi“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhun-

dertausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur und als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Simbabwe, von der KfW für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder zur selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Juli 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. N. Mushayakarara

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
über die Europäische Union**

Vom 19. Oktober 1993

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (BGBl. 1992 II S. 1251) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel R Abs. 2 für

Deutschland am 1. November 1993
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 13. Oktober 1993 bei der italienischen Regierung hinterlegt worden.

Der Vertrag wird am 1. November 1993 ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

| | |
|--------------|------------------------|
| Belgien | Luxemburg |
| Dänemark | Niederlande |
| Frankreich | Portugal |
| Griechenland | Spanien |
| Irland | Vereinigtes Königreich |
| Italien | |

Bonn, den 19. Oktober 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Kastrup

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zollltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 512. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1993, ist im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 22. Oktober 1993 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 200 vom 22. Oktober 1993 kann zum Preis von 7,50 DM (5,50 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.